



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 2006

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	22. 5. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförderungsentscheidungen.	328
764	22. 5. 2006	RdErl. d. Finanzministeriums Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation vom 6. April 2006	328
8202	18. 5. 2006	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	331

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
16. 5. 2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran, Hamburg	332
16. 5. 2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran, Hamburg	332
	Landschaftsverband Rheinland	
30. 5. 2006	Bek. – Jahresabschlüsse 2003 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhaus-zentralwäschereien.	332
30. 5. 2006	Bek. – Jahresabschlüsse 2004 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhaus-zentralwäschereien.	335
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
9. 5. 2006	Bek. – Jahresabschluss 2004 des Bau- und Liegenschaftsbetriebes	338
	Forschungszentrum Jülich	
19. 5. 2006	Bek. – Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH	338

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
6. 6. 2006	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 21. Juni 2006	339
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
6. 6. 2006	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am Mittwoch, 21. Juni 2006	339

I.

203034

**Richtlinien für die dienstliche Beurteilung
von Beamtinnen und Beamten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen,
insbesondere Beförderungsentscheidungen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I – 4 – 2.17 –
v. 22. 5. 2006

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.3.2003 (MBL NRW S. 866), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.3 werden nach den Wörtern „dem Regelbeurteilungsstichtag vorausgehenden Jahres“ die Wörter „oder nach dem Stichtag“ eingefügt.
2. Die Nummer 4.3.2.3 erhält folgende Fassung:

„Bei Beamtinnen/Beamten, die aus Altersgründen nicht mehr der Regelbeurteilung unterliegen (Nr. 3.2) oder die nach Nr. 3.6 von der Regelbeurteilung ausgenommen worden sind, ist vor Entscheidungen über eine Beförderung auf Antrag hin eine Beurteilung zu erstellen. Verzichten die Beamtinnen/Beamten auf diese Anlassbeurteilung, so sind sie auf die möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidung, Ausschluss aus dem Beförderungsverfahren, hinzuweisen.“

Bei Beamtinnen/Beamten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mD oder A 13 gD (Nr. 3.2) nicht mehr der Regelbeurteilung unterliegen oder die nach Nr. 3.6 von der Regelbeurteilung ausgenommen worden sind, ist vor Entscheidungen über die Zulassung zum Aufstieg oder über den Aufstieg eine Beurteilung zu erstellen.“

3. In Nummer 14.4 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Maßstabbildung zu beteiligen. Bei Beurteilungskonferenzen mit der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler ist sie zu beteiligen; bei sonstigen Beurteilungskonferenzen ist ihr Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Auf den Seiten 4, 5 und 10 wird jeweils die erste Zeile der Fußnote wie folgt neu gefasst:
„entspricht nicht den Anforderungen = 1 Punkt,“ und in der zweiten Zeile das Wort „allgemeinen“ durch „Allgemeinen“ ersetzt.
- b) Bei der Leistungsbeurteilung werden auf Seite 5 in Nummer 6 b) die Wörter „Umgang mit Bürgern, Zusammenarbeit und Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern“ durch die Wörter „Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, Zusammenarbeit und Umgang mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ ersetzt.

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab sofort zu verfahren.

– MBL NRW. S. 328

764

**Prüfungsordnung
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-
und Giroverbandes
für die Durchführung von Prüfungen
zum Nachweis der berufs- und arbeits-
pädagogischen Qualifikation
vom 6. April 2006**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 5. 2006
– SK 20-01-4.10.2 – IV 3 –

1.

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 6. April 2006 die Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation beschlossen.

2.

Die Neufassung der Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung vom 6. April 2006 bekannt. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 27. Oktober 1999, bekannt gemacht mit RdErl. v. 17. April 2000 (MBL NRW 2000 S. 605), außer Kraft.

**Prüfungsordnung
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-
und Giroverbandes
für die Durchführung von Prüfungen
zum Nachweis der berufs- und arbeits-
pädagogischen Qualifikation
vom 6. April 2006**

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt auf Grund des § 37 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 3, 9 Abs. 4 Buchstabe d, 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 29. Juni 2005 (MBL NRW. 2005 S. 784) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 der Satzung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie vom 7. Februar 1996 die folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme von Prüfungen errichtet der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden „Verband“ genannt) Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) einem Beauftragten der Arbeitgeber,
 - b) einem Beauftragten der Arbeitnehmer,
 - c) einem Beauftragten der Sparkassenakademie, der in Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder erfahren sein soll.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Verbandsvorsteher für längstens fünf Jahre berufen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bereich des Verbandes bestehenden Gewerkschaften berufen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer

Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich an die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie anlehnt.

(7) Die Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung werden allein zur besseren Lesbarkeit entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets beide Geschlechtsformen gemeint.

§ 3

Befangenheit

Wenn infolge von Ausschluss oder Befangenheit (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei¹ Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Akademieleitung regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Prüfungsaufgaben, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Akademieleitung.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Prüfungen werden von der Akademieleitung nach Bedarf angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine werden den Teilnehmern bei Seminarbeginn bekannt gegeben.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist, und an einem Seminar für Ausbilder teilgenommen hat.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Akademieleitung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der ggf. erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 10

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer die Qualifikation zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 11

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens 3 Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 12

Prüfungsaufgaben

Die Akademieleitung wählt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus mehreren Handlungsfeldern nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung fallbezogene Aufgaben zur Planung, Durchführung und Kontrolle der beruflichen Bildung aus.

§ 13

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zu einer Prüfung zulassen, sofern der Prüfungsteilnehmer dem nicht widerspricht. Bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Akademieleitung die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf das Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

¹ Ein Mitglied je Mitgliedergruppe.

§ 16**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet die Akademieleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Akademieleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 18**Bewertung**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte (Note 1 = sehr gut);
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte (Note 2 = gut);
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte (Note 3 = befriedigend);
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 – 50 Punkte (Note 4 = ausreichend);
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 – 30 Punkte (Note 5 = mangelhaft);
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 – 0 Punkte (Note 6 = ungenügend).

§ 19**Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach der Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung gemeinsam die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 20**Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass er die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach der Ausbilder-Eignungsverordnung durch eine Prüfung gemäß § 3 nachgewiesen hat.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- b) das Datum des Bestehens der Prüfung und
- c) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin der Akademie,
- d) das Verbandssiegel.

Dem Prüfungsteilnehmer werden auf Wunsch die Prüfungsnoten einschließlich Punktwerte bescheinigt.

§ 21**Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Verband einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 22 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 22**Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Teilnehmer auf Antrag von der Prüfung in dem Prüfungsteil zu befreien, in dem er in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgen.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23**Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen am Ort des Verbandes zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gem. § 19 Abs. 4 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 24**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 27. Oktober 1999 (MBL. NRW. 2000 S. 605) außer Kraft.

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 5. 2006
– 6130 – 1.3 – IV 1 –

A:

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 6.12.2005 beschlossene 8. Änderung der Satzung und zwar beschränkt auf § 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 Buchst. a, 10 bis 12 und 14 der beschlossenen 8. Änderung der Satzung der VBL genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) – in der am 23.3.2006 vom BMF genehmigten Fassung der 8. Änderung der Satzung – bekannt:

8. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) in der vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 23. März 2006 genehmigten Fassung

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 6. Dezember 2005 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1.

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anstalt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt.“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Die Aufsicht über den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung führt nach § 1a VAG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

2.

§ 8 Abs. 4 Buchstabe j wird wie folgt geändert:

„die Vorschläge über die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussverteilung (§ 67 Abs. 3 Satz 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 der Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell und § 26 Abs. 1 Satz 7 der Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung) sowie über die Verwendung der Überschüsse zur Erhöhung der Anwartschaften und Betriebsrentenleistungen (§ 68 Abs. 1 Satz 6, § 26 Abs. 1 Satz 2 der Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell, § 26 Abs. 1 Satz 7 der Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung.)“

3.

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe k wird wie folgt geändert:
„die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussverteilung (§ 67 Abs. 3 Satz 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 der Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell und § 26 Abs. 1 Satz 7 der Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung) sowie die Verwendung der Überschüsse zur Erhöhung der Anwartschaften und Betriebsrentenleistungen (§ 68 Abs. 1 Satz 6, § 26 Abs. 1 Satz 2 der Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in

Anlehnung an das Punktemodell, § 26 Abs. 1 Satz 7 der Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung.)“

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Aufsicht stellt“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörden stellen“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

4.

In § 13 Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „der/den zuständigen Aufsichtsbehörde/n“ eingefügt.

5.

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Satzungsänderungen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Wörter „und Versicherungsbedingungen“ werden gestrichen, die Wörter „der Aufsichtsbehörde, die“ werden durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen, das“ sowie vor dem Wort „Entscheidung“ das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen, soweit sie Angelegenheiten der freiwilligen Versicherung betreffen, sowie Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

- c) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

6.

In § 15 Abs. 2 wird vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ das Wort „zuständige“ eingefügt.

7.

...

8.

In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „der/den zuständigen Aufsichtsbehörde/n“ ersetzt.

9.

§ 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV) sowie Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist,“

- b) ...

10.

Dem § 67 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der verbleibende Überschuss (verteilungsfähiger Überschuss) wird vorläufig in die Position „Bilanzgewinn“ eingestellt, bis der Verwaltungsrat über seine Verwendung entscheidet.“

11.

§ 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuzuführen ist“ durch die Wörter „zugeführt wird“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Über die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses (§ 67 Abs. 3 Satz 3) zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussverteilung entscheidet der Verwaltungsrat.“

12.

In § 71 Abs. 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „den Aufsichtsbehörden,“ ersetzt.

13.

...

14.

Absatz 5 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 Satz 3 – Überschussverteilung – wird wie folgt neu gefasst:

„Der verteilungsfähige Überschuss (§ 67 Abs. 3 Satz 3) wird vorläufig in die Position „Bilanzgewinn“ eingestellt, bis der Verwaltungsrat über seine Verwendung entscheidet.“

15. bis 21.

...

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1, 3 Buchst. b und c, 4 bis 6, 8 und 12 der Satzungsänderung mit Wirkung vom 21. Dezember 2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 331

II.**Ministerpräsident**

**Berufskonsularische Vertretung
der Islamischen Republik Iran,
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 5. 2006
– III.4 02.04-1/02 –

Das Herrn Seyed Mohammed Javad Rasouli am 9. Oktober 2002 erteilte Exequatur als Generalkonsul der Islamischen Republik Iran in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und im Land Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirke Detmold und Münster ist mit Wirkung vom 12. Mai 2006 erloschen.

Seinem Amtsnachfolger, Herrn Mohammad Ali Mirkhani, wurde am 12. Mai 2006 das Exequatur als Generalkonsul der Islamischen Republik Iran in Hamburg erteilt.

– MBl. NRW. 2006 S. 332

**Berufskonsularische Vertretung
der Islamischen Republik Iran,
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 5. 2006
– III.4 02.04-1/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Mohammad Ali Mirkhani am 12. Mai 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und im Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Detmold und Münster.

MBl. NRW. 2006 S. 332

Landschaftsverband Rheinland

**Jahresabschlüsse 2003
der Rheinischen Heilpädagogischen Heime
und der Krankenhauszentralwäschereien**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 30. 5. 2006

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 17. 12. 2004 die Jahresabschlüsse 2003 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld und Viersen sowie den Jahres-

abschluss 2003 der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1.

Verwendung der Bilanzgewinne

1.1

HPH Bedburg-Hau

Der Bilanzgewinn in Höhe von 17.325,51 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.2

HPH Bonn

Der Bilanzgewinn in Höhe von 199.075,47 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.3

HPH Düren

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.861,47 Euro wird dem Gewinnvortrag des Jahres 2002 in Höhe von 44.427,63 Euro zugeschlagen. Der daraus resultierende Bilanzgewinn in Höhe von 47.289,10 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4

HPH Langenfeld

Der Bilanzgewinn in Höhe von 76.359,78 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.5

HPH Viersen

Der Bilanzgewinn in Höhe von 47.823,73 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.

Vortrag des Bilanzgewinnes

Der Bilanzgewinn der Krankenhauszentralwäschereien zum 31. 12. 2003 in Höhe von 107.266,28 € wird auf das Wirtschaftsjahr 2004 vorgetragen.

Die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 7. Juni 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Die Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis erfolgte grundsätzlich nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Heimes sowie die

Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 10. Februar 2006

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. Siegert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 7. Juni 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bonn, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Die Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis erfolgte grundsätzlich nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 10. Februar 2006

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. Siegert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 17. Juni 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Düren, Düren, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Die Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis erfolgte grundsätzlich nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 10. Februar 2006

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Siegert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG hat am 22. Juli 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Langenfeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 21. Dezember 2005

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. K n u t h

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WIROG AG hat am 22. Juli 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Viersen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 21. Dezember 2005

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. K n u t h

Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG hat am 27.08.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Krankenhauszentralwäschereien sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhauszentralwäschereien. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Krankenhauszentralwäschereien und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 21. Dezember 2005

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. K n u t h

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können während der Dienststunden, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Landschaftsverband Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer C 418 eingesehen werden.

Köln, den 30. Mai 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2006 S. 332

Jahresabschlüsse 2004 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhauszentralwäschereien

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 30. 5. 2006

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 20.12.2005 die Jahresabschlüsse 2004 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld und Viersen sowie den Jahresabschluss 2004 der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1 Verwendung der Bilanzgewinne

1.1

HPH Bedburg-Hau

Der Bilanzgewinn in Höhe von 23.991,75 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.2

HPH Bonn

250.000,00 Euro werden in eine zweckgebundene Investitionsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO sowie nach § 58 Nr.6 AO überführt. Der resultierende Bilanzgewinn in Höhe von 242.945,02 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.3

HPH Düren

Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.739,12 Euro wird dem Gewinnvortrag des Jahres 2003 in Höhe von 47.289,10 Euro zugeschlagen. Der daraus resultierende Bilanzgewinn in Höhe von 57.028,22 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4

HPH Langenfeld

Der Bilanzgewinn in Höhe von 131.817,22 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.5

HPH Viersen

Der Bilanzgewinn in Höhe von 57.667,16 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2

Vortrag des Bilanzgewinnes

Der Bilanzgewinn der Krankenhauszentralwäschereien zum 31.12.2004 in Höhe von 105.811,00 € wird auf das Wirtschaftsjahr 2005 vorgetragen.

Die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 7. Juni 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Die Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis erfolgte grundsätzlich nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirt-

schaftliche und rechtliche Umfeld des Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 26. April 2006

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Siegert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 13. Juni 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bonn, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Die Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis erfolgte grundsätzlich nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 26. April 2006

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Siegert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 22. Juli 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Düren, Düren, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Die Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis erfolgte grundsätzlich nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 26. April 2006

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Siegert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG hat am 26. Juli 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Langenfeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 26. April 2006

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Siegert

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WIROG AG hat am 26. Juli 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Viersen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 26. April 2006

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Siegert

Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG hat am 8. 7. 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Krankenhauszentralwäschereien sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhauszentralwäschereien. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Krankenhauszentralwäschereien und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 6. März 2006

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Sie g e r t

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können während der Dienststunden, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Landschaftsverband Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer C 418 eingesehen werden.

Köln, den 30. Mai 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2006 S. 335

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Jahresabschluss 2004
des Bau- und Liegenschaftsbetriebes**
Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 9. 5. 2006

Die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 4. Tagung am 9. März 2006 den Jahresabschluss 2004 des Bau- und Liegenschaftsbetriebes festgestellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

– Der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 154 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss ist von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit folgendem Ergebnis geprüft worden:

Bau- und Liegenschaftsbetrieb

Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kaufmann & Partner Treuhand KG hat am 7.11.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

Thomas Sie g e r t

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

– MBl. NRW. 2006 S. 338

Forschungszentrum Jülich

Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH

Bek. d. Forschungszentrums Jülich
v. 19. 5. 2006

Aus dem Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH scheidet aus:

Dr. Christian D. Uhlhorn
Bundesministerium für Bildung und Forschung
53170 Bonn

Zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden der Forschungszentrum Jülich GmbH ist bestellt:

Dr. Herbert Diehl
Bundesministerium für Bildung und Forschung
53170 Bonn

– MBl. NRW. 2006 S. 338

III.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 21. Juni 2006

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR) v. 6. 6. 2006

Am Mittwoch, 21. Juni 2006, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Neuss, Markt 2, Raum E 260, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 30. März 2006
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht des VRR
4. Änderung der Satzung des ZV VRR
5. Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des ZV VRR
6. Änderung der Satzung der VRR AöR
7. Jahresabschluss der VRR GmbH 2005
8. Umlagensatzung des ZV VRR 2006

Nichtöffentlicher Teil:

9. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 30. März 2006

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 6. Juni 2006

Adolf M i k s c h
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2006 S. 339

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am Mittwoch, 21. Juni 2006

Bek. des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 6. 6. 2006

Am Mittwoch, 21. Juni 2006, 10.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Neuss, Markt 2, Raum R. E260 die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 23. März 2006
5. Sachstandsbericht des VRR
6. Änderung der Satzung der VRR AöR
7. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der VRR AöR
8. Jahresabschluss der VRR GmbH 2005
9. Umlagensatzung des ZV VRR 2006
10. Änderung der Finanzierungsrichtlinie – bilaterale Vereinbarung
11. Kürzung der Regionalisierungsmittel
12. Tarifangelegenheiten
13. Zukunft Stadtbahn

Nichtöffentlicher Teil:

14. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 23. März 2006
15. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 6. Juni 2006

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2006 S. 339

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569